

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB II/60/OSc	12.03.2021	Vorlage 022/2021

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	30.03.2021
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 5	31.03.2021

Betreff

Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

☐ Ergebnisplan Budget/Produkt:
☐ Finanzplan
☐ einmalig ☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
☐ einmalig ☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
 Person: Falke, Susan
 Datum: 16.03.2021

Fachbereich: Fachbereich II
 Person: Bader, Katrin
 Datum: 15.03.2021

Fachbereich: Fachbereich I
 Person: Windirsch, Luisa
 Datum: 15.03.2021

Fachbereich: Fachbereich III
 Person: Dreyer, Sophie
 Datum: 15.03.2021

Sachdarstellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ dient der Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen dienen der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Es liegt ein Antrag des Investors, des Unternehmens Windstrom Solsa GmbH, vor, für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB). Danach können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen im Außenbereich einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (also auch Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen) in der Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan muss somit mit dem Ziel aufgestellt werden, mindestens an einer Stelle im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) eine Fläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen und im Gegenzug diese Nutzung der Windenergie an anderen Stellen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) auszuschließen. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan kommt auch nur in Betracht für Teile des Außenbereichs.

Nach dem Antragstext soll der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan aufgrund der zeitlichen Dauer des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

Zuletzt war vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufzustellen. Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist.

Für die Gemarkung Pobzig liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Da die ehemalige Gemeinde Pobzig zum Jahresanfang 2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingegliedert wurde, hat es im Sinne dieser Vorschrift eine Bestandsänderung der Gemeinde gegeben, so dass der Bebauungsplan trotz eines wirksamen Flächennutzungsplans als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

Ein vorzeitiger Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. In Sachsen-Anhalt wurde den Landkreisen die Aufgabe der Genehmigung von Bebauungsplänen der kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Würde für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ ein sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt, bedarf der Teilflächennutzungsplan nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung.

Über die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ gleichzeitig der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden (Parallelverfahren). In diesem Fall bedarf der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht der Genehmigung, wenn der Bebauungsplan nicht vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht wird.

Mit der Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans würde erreicht, dass der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf.

Die Alternativen wären, entweder den Bebauungsplan weiterhin als vorzeitigen und genehmigungspflichtigen Bebauungsplan aufzustellen oder den Bebauungsplan im Parallelverfahren mit dem ohnehin in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) aufzustellen. Gegen die zweite Alternative spricht, dass hierfür voraussichtlich erst später als bei einem vorzeitigen Bebauungsplan oder als bei einem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan im Parallelverfahren Baurecht für die geplanten Windenergieanlagen erreicht werden kann.

In der Stellungnahme des Salzlandkreises zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ vom 01.11.2017 hält der Salzlandkreis die textliche Festsetzung 4 des Bebauungsplans, mit der die Tiefe der Abstandsflächen von Windkraftanlagen abweichend vom Bauordnungsrecht mit 0,3 H festgesetzt wird, für unzulässig. In der Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans wird ausführlich ausgeführt, warum der Rechtsauffassung des Salzlandkreises hier nicht gefolgt wird (Seiten 23-26).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans weiterhin als vorzeitigen und genehmigungspflichtigen Bebauungsplan besteht ein gewisses Risiko, dass der Salzlandkreis die Genehmigung des Bebauungsplans ablehnt.

Ein sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan enthält keine Aussagen zur Tiefe der Abstandsflächen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Genehmigung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans (aus anderen Gründen) abgelehnt werden wird.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Zweck der Darstellung einer Fläche für die Nutzung der Windenergie.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)		Sitzung am: 31.03.2021		TOP: Ö 5	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)